

# A n h a n g.

## T a r i f f

der Lizenz-Gebühren von den Gegenständen der Staats-Monopole.

	Maßstab.	Betrag.	
		fl.	kr.
1. Kochsalz, Sud-, Stein- oder Meersalz ohne Unterschied .....	1 Pf. netto	—	3
2. Tabak, und zwar:			
a. ungarische, siebenbürgische und andere inländische rohe Tabakblätter, welche auf gesetzmäßige Art in das dem Tabak-Monopole unterliegende Gebieth eingebracht werden .....	detto	1	—
b. ungarische, siebenbürgische und andere inländische rohe Tabakblätter, rüchentlich welcher die unter a. ausgedrückte Bedingung nicht vorhanden ist, dann ungarische, siebenbürgische und andere inländische Rauch- und Schnupftabak-Fabrikate, endlich auch ausländische rohe Tabakblätter, die auf gesetzmäßige Art in das gedachte Gebieth eingebracht werden .....	detto	2	—
c. ausländische rohe Tabakblätter, welche nicht auf gesetzlichem Wege eingebracht wurden, dann ausländische Rauch- und Schnupftabak-Fabrikate .....	detto	2	30
3. Schießpulver jeder Art .....	detto	—	16
4. Salniter oder Salpeter jeder Art .....	detto	—	4

1. Dieser Tarif gilt nur für diejenigen Länder, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung erlassen worden ist.
2. Die Lizenz-Gebühr wird nach dem reinen (Netto-) Gewichte bemessen.
3. Die bei der Einfuhr des inländischen Salzes aus den Zollausschlüssen des illyrischen und ungarischen Küstenlandes über die Zoll-Linie oder die Zwischen-Zoll-Linie nach Illyrien und Steiermark zur Ausgleichung der Salzverschleiß-Preise eingeführten Salz-Imposte werden aufrecht erhalten. Diese betragen:
  - a. für das in den Gefälls-Niederlagen von Capo d'Istria oder Pirano erkaufte und zum Beweise dieses Bezuges mit ämtlichen Bolleten versehenes Salz, vom Centner netto .. 2 fl. 4 kr.
  - b. für das Salz, welches in den Gefälls-Niederlagen von Fiume oder Buccari erkaufte, und zum Beweise dessen mit ämtlichen Bolleten versehen ist, vom Centner netto .. 1 fl. 16 kr.



c. für alles inländische Salz, welches in der Richtung aus Croatien und dem ungarischen Küstenlande über die Zoll-Linie oder die Zwischen-Zoll-Linie eingebracht und gehörig angemeldet, in Ansehung dessen aber der Bezug aus den Gefälls-Niederlagen nicht auf die unter b. bemerkte Art erwiesen wird, vom Centner netto ..... 1 fl. 54 kr.

4. In allen Fällen, in denen ein Impost eingehoben wird, findet die Entrichtung der Lizenz-Gebühr nicht Statt.
  5. Die Lizenz-Gebühr vom Tabak ist bei der Einfuhr aus dem Auslande oder aus Ungarn und Siebenbürgen nebst dem Eingangszolle zu entrichten (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 445).
  6. Bei der Einfuhr von Pulver und Salniter in das Zollgebieth wird der Eingangszoll in die Lizenz-Gebühr eingerechnet, daher die letztere nebst dem Eingangszolle nur mit demjenigen Betrage eingehoben wird, um welchen sie den Eingangszoll überschreitet.
  7. Wird Pulver oder Salniter aus den in einem Gebiethstheile, in welchem das Monopol dieser Gegenstände eingeführt ist, bestehenden Gefälls-Niederlagen über die Zoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbände begriffenen Ländern scheidet, vorschriftmäßig bezogen, so ist die Lizenz-Gebühr nicht einzuheben.
  8. Gewerbetreibende, denen gestattet wird, Salniter aus dem Auslande zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes zu beziehen, haben bloß den Betrag des Eingangszolles ohne Lizenz-Gebühr zu entrichten.
  9. Das in dem Zoll-Tariffe enthaltene Verboth der Einfuhr von Salz ist nicht unter diejenigen Einfuhr-Verbothe zu begreifen, von denen der §. 203 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen handelt, daher auch die Strafe wegen Schleichhandels, der mit Salz vollbracht oder versucht wird, nach den §§. 204, 205 und 206 des erwähnten Strafgesetzes zu bestimmen ist.
  10. Die Bolleten oder amtlichen Bescheinigungen über vorschriftmäßig bezogene Monopols-Gegenstände können nur durch Ein Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Ausweisung angewendet werden.
  11. Wird ein Gegenstand eines Staats-Monopols ausnahmsweise aus den Gefälls-Niederlagen
    - a. um mäßigere, als die allgemeinen Verkaufspreise, oder
    - b. in so fern die Staatsverwaltung rücksichtlich dieses Gegenstandes die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausübt, zum Handelsverkehre veräußert,so unterliegt der auf diese Art veräußerte Gegenstand rücksichtlich der Aufbewahrung bei Gewerbetreibenden, der Abtretung an Gewerbetreibende und der Versendung an einen andern Ort, sowohl im Gränzbezirke als im innern Zollgebieth, der geschärften Controlle. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 338 bis 340, 344, 366, 367 und 368.) Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht im innern Zollgebieth auf das Salz, das den Grundbesitzern oder überhaupt den Bewohnern bestimmter Länder oder Gegenden um mäßigere, als die im Allgemeinen festgesetzten Preise, bewilligt ist. Rüksichtlich dieses Salzes bleibt die bestehende Einrichtung unberührt.
-



## A n d e u t u n g

über diejenigen Aenderungen in den Ein- und Ausgangszöllen, welche von  
Seiner Majestät genehmiget, und in dem vorstehenden Tariffe  
aufgenommen worden sind.

1. Bei den Lein-, Hanf-, Schafwoll- und Seidenwaaren; bei einigen Baumwoll-  
waaren und Seidengattungen, dann bei allen Seidenabfällen ist, in Folge einer neuen Classificirung  
der Waaren, eine Vereinfachung der Tariffs-Sätze veranlaßt, und statt der bisherigen Verzollungs-Art nach  
dem Werthe, wo sie noch bestand, größten Theils jene nach dem Gewichte angeordnet worden.

2. Neue Zollbestimmungen haben bei folgenden Gegenständen Statt gefunden: bei Dünger,  
Dung- und Glaubersalz, bei Handschuhmacher-Arbeit in der Einfuhr aus Ungarn nach den übrigen  
Ländern, bei Serpentinstein und Waaren aus demselben, bei Träbern und Tretern, Dehlkuchen aus  
Hanf-, Lein-, Keps- und anderen ölhaltigen Samen, Mehl aus dergleichen Samen, ausgepreßten  
Oliven und überhaupt allen Rückständen von ausgepreßten oder ausgesottenen Samen und Früchten, endlich  
bei Steinkohlen im Wechselverkehre zwischen Ungarn und den übrigen Ländern.

3. In Betreff der Zollsätze für lebende Bäume, Bruchsteine, Eisenerz, Hanf und Flachs  
in Wurzeln, Gyps, Hammerschlag, Holz- und Steinkohlen, Kalk, Lohe, Stroh gemeines, und  
Töpferthon, endlich für Torf und Moorerde ist vorgeschrieben worden, daß deren Verzollung nicht mehr  
nach der Fuhre, sondern nach dem Gewichte zu geschehen habe.

4. Uebrigens sind bei mehreren Tariffs-Sätzen in den Zollobträgen Aenderungen vorgenommen  
worden, theils um den Ausgang mancher Waaren zu erleichtern, theils um undienliche Bruchtheile von  
Kreuzern zu beseitigen.



1860

THE STATE OF NEW YORK

IN SENATE

JANUARY 1860

REPORT OF THE

COMMISSIONERS OF THE LAND OFFICE

FOR THE YEAR 1859

ALBANY: PUBLISHED BY

W. B. E. BROWN, 1859

PRINTED BY

W. B. E. BROWN, 1859

ALBANY: PUBLISHED BY

W. B. E. BROWN, 1859

PRINTED BY

W. B. E. BROWN, 1859

ALBANY: PUBLISHED BY

W. B. E. BROWN, 1859

PRINTED BY

W. B. E. BROWN, 1859